

Richtplan-Anpassung 2016

Abbaustandorte





Inhalt

Einleitung	3
Steinbruch Starckenbach II	4
Chnoden Nord + Süd	5
Fetzholz	6
Rehag	7
Unteregg West Erweiterung	8
Feldegg Ost (Sonnenfeld Südwest Erweiterung)	9
Haslen/Bühlberg	10



Einleitung

Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Abbaukonzept für Steine und Erden vom August 2007 können jederzeit Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte oder zur Änderung bestehender Einträge im Richtplan gestellt werden. Die Beurteilung der neuen Standorte richtet sich nach dem für das Abbaukonzept erarbeiteten Kriterienkatalog. Die Mutationen erfolgen in der Regel im Rahmen der periodischen – in der Regel jährlichen - Richtplananpassungen.

Es hat sich eingebürgert, dass die Gesuchsteller in den letzten Jahren neue Vorhaben in der Regel zur direkten Aufnahme in die Liste der künftigen Abbaustandorte anmelden. Entsprechend umfangreich sind die mitgelieferten Dossiers. Von der Möglichkeit, Abbauiden zum Eintrag in die Liste der weiteren Abbauabsichten einzureichen, wird kaum Gebrauch gemacht.

Neue künftige Abbaustandorte

Aufgrund der eingegangenen Gesuche und nach der Grobbeurteilung durch die Kantonsverwaltung werden folgende fünf Standorte zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan vorgeschlagen:

- Steinbruch Starkenbach II (Abbau-Nr. 1611) in Wildhaus-Alt St.Johann / Nesslau
- Chnoden Nord + Süd (1612) in Kirchberg
- Fetzholz (1613) in Kirchberg
- Rehag (1614) in Oberriet
- Unteregg West Erweiterung (1615) in Eschenbach

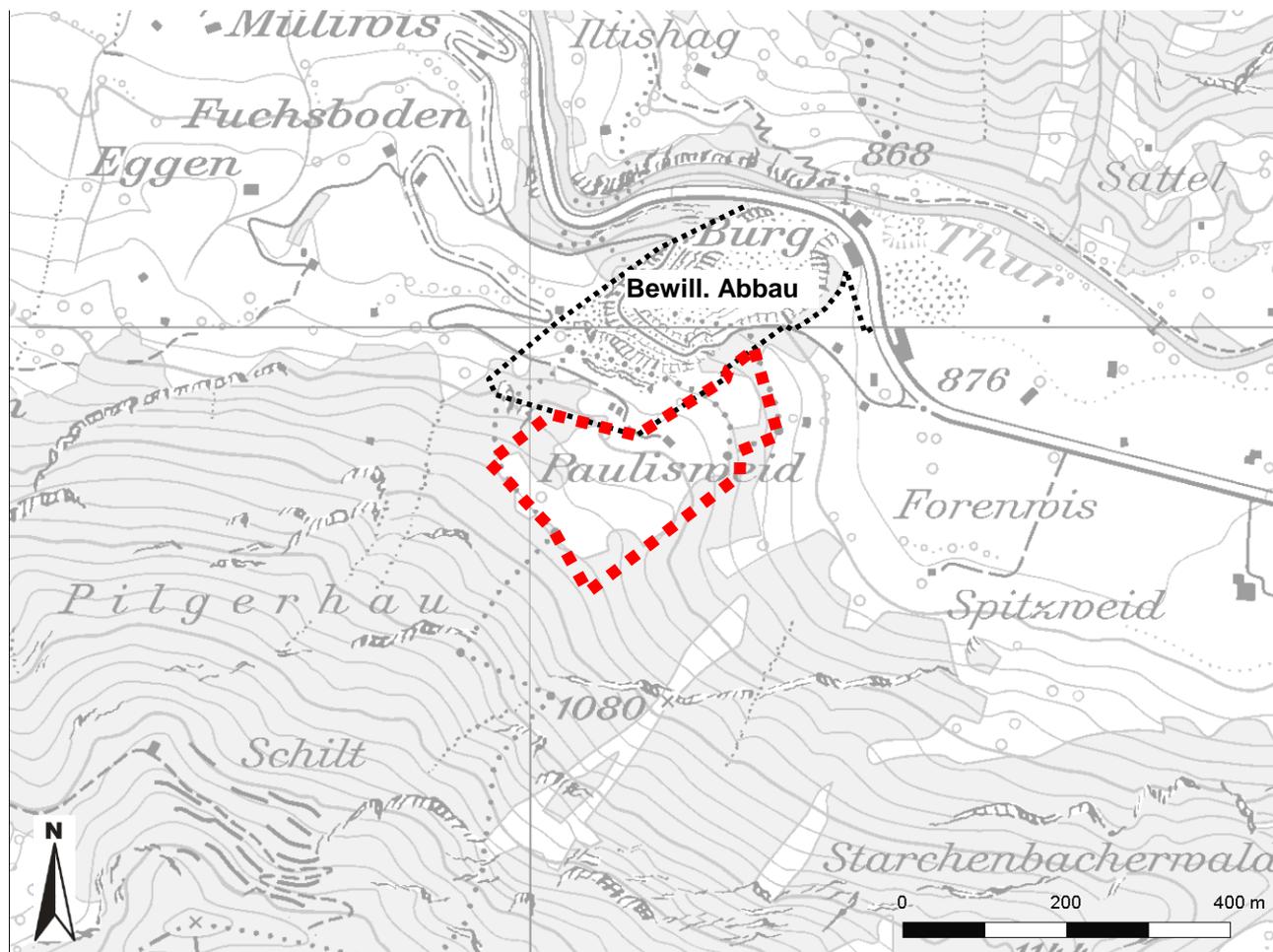
Die zugehörigen neuen Steckbriefe finden sich anschliessend auf den folgenden Seiten.

Zwei Standorte werden festgesetzt

Nachdem weitergehende Abklärungen erfolgt sind, kann der Richtplaneintrag bei folgenden zwei bisherigen Standorten von Zwischenergebnis in Festsetzung geändert werden:

- Feldegg Ost (Sonnenfeld Südwest Erweiterung; Nr. 1351) in Eschenbach
- Haslen/Bühlberg (1352) in Degersheim

Die beiden Steckbriefe sind angepasst; sie sind nach den neuen Steckbriefen eingefügt.



Offene Fragen

Mit dem Abbauvorhaben wird die markante Kuppe südöstlich Starkenbach I abgetragen und damit auch die Einsehbarkeit für das ganze Abbaugelände (inkl Starkenbach I) erhöht. Dieser Eingriff tangiert das BLN-Objekt Nr. 1613 Speer-Churfürsten-Alvier im Randbereich. Die ENHK hat erste Beurteilungen vorgenommen; weitere Abklärungen sind im Gange.

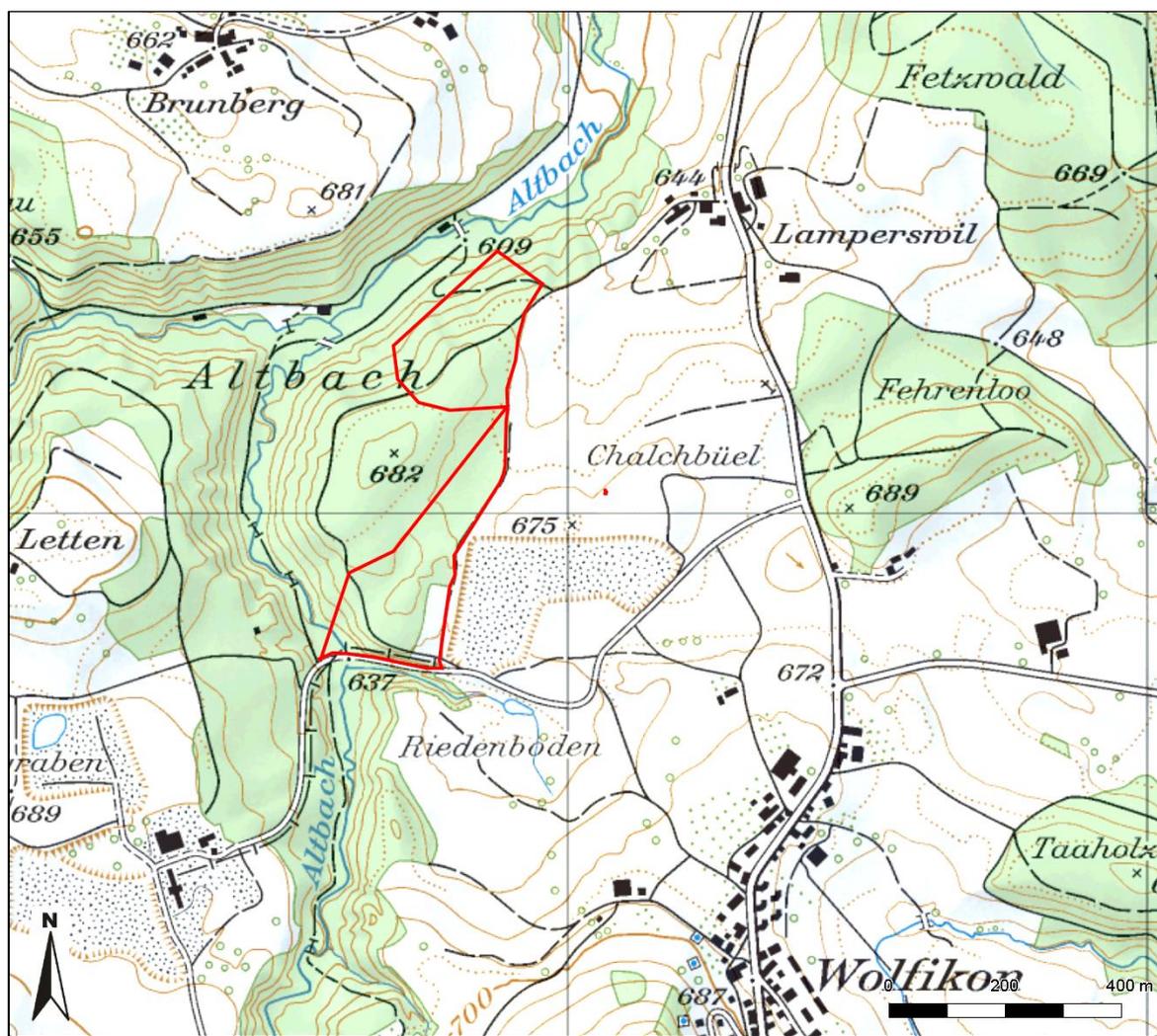
Fazit für Richtplanung

Angesichts der weiter laufenden Abklärungen betreffend Eingriff in das BLN-Objekt (und in den Lebensraum) wird das Vorhaben als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die übrigen Konflikte dürften im Abbauplan- und Baubewilligungsverfahren zu lösen sein.

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Auf Projektstufe (Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren) sind zu regeln:

- Stall innerhalb Abbauperimeter: Abbruch und ev. Wiederaufbau (s. auch Anmerkung Melioration)
- Lebensraum Kerngebiet: Auflagen
- Naturgefahren: Spontanrutsch liess wesentliche Gefährdungen erkennen (Schutz ist Sache des Betriebs)
- Wald: wenig Wald tangiert; kleine Rodung
- Physikalischer Bodenschutz: Auflage sachgerechter Umgang mit Boden inkl. Wiederherstellung
- Melioration: Feldscheune im Abbauperimeter wurde mit Beiträgen der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft unterstützt (KtNr. 3364). Entsprechend wurde eine Grundbucheintragung auf der zugehörigen Parzelle 1307A getätigt. Empfehlung: Beim Landwirtschaftsamt Löschung der Grundbucheintragung beantragen.



Offene Fragen

Lebensraum Schongebiet: dauernde Belastung Lebensräume; gemäss Schutzverordnung ist ein Abbau im Lebensraum Schongebiet nicht zugelassen.

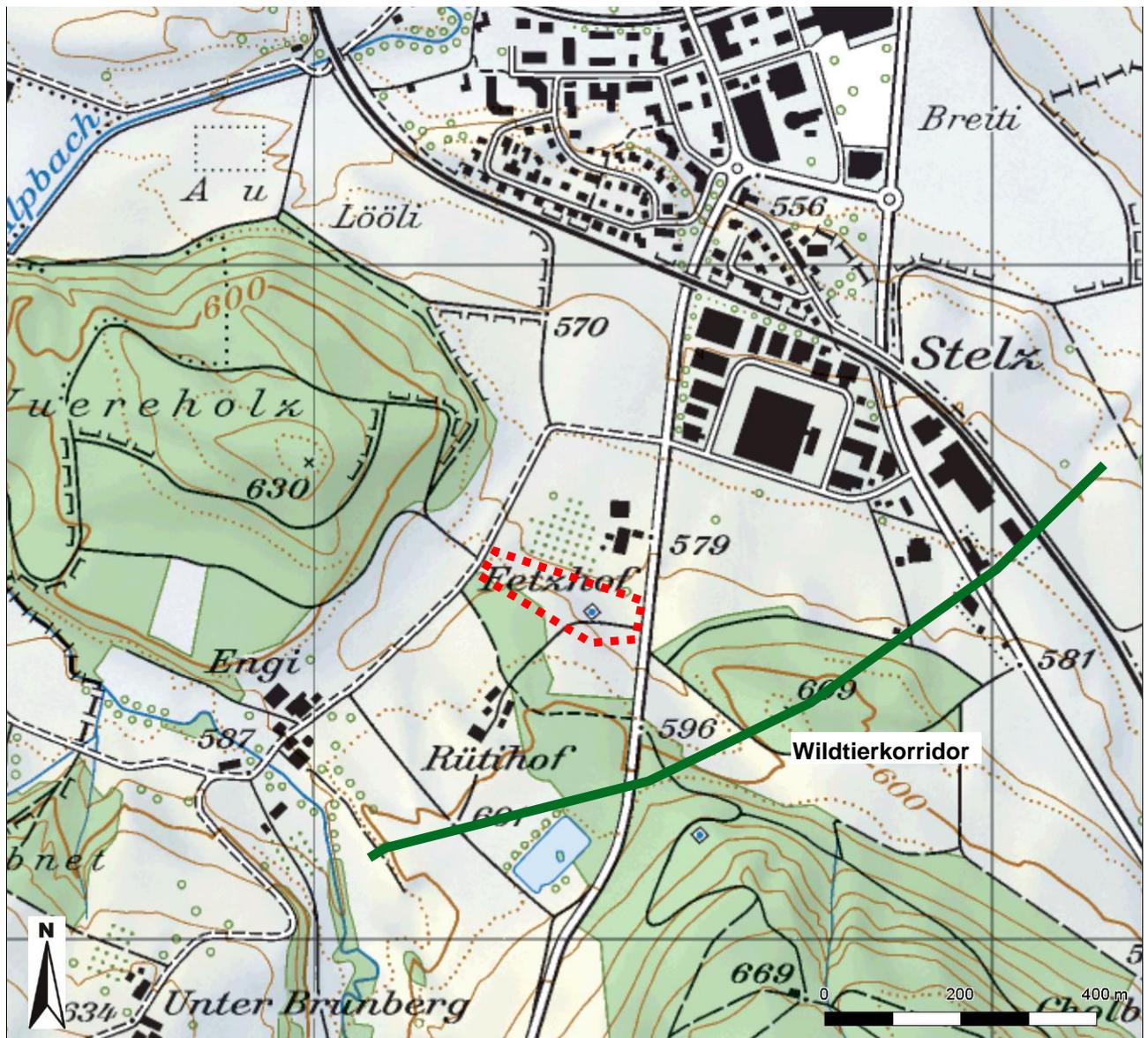
Fazit für Richtplanung

Es wird aufzuzeigen sein, wie der Abbau mit den Schutzbestimmungen für den Lebensraum Schongebiet abgestimmt werden kann. Aufnahme des Standortes als Zwischenergebnis.

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Auf Projektstufe (Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren) sind zu regeln:

- Gewässerschutzbereiche: fast 100% im Au, im NW-Teil Au und Ao überlagert; Abbaukote beachten
- "Altbach" im Perimeter Chnoden Süd: Gewässerabstand einhalten
- Biotope: Naturwerte werden vermutet; genauere Abklärungen sind erforderlich
- Landschaftsschutz: Eingriffe in Landschaft mit Abtragung Kuppen
- Naturgefahren: mögliche Rutschdisposition der Hänge zum Altbach durch Eingriff nicht vergrössern
- Wald: zu fast 100% im Wald (grosse Rodung); nur kleiner Anteil geschützte Waldgesellschaft
- FFF/physikalischer Bodenschutz: kleiner Anteil FFF an Südostecke; Auflagen auf Projektstufe
- Melioration: Eingriffe bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegen nach Abbau rückgängig machen bzw. Ersatz leisten
- Transporte zeitlich mit bestehendem Abbau abstimmen; Zu- und Wegfahrten staubfrei halten. Lokaler Wanderweg am Südrand.



Offene Fragen

Keine

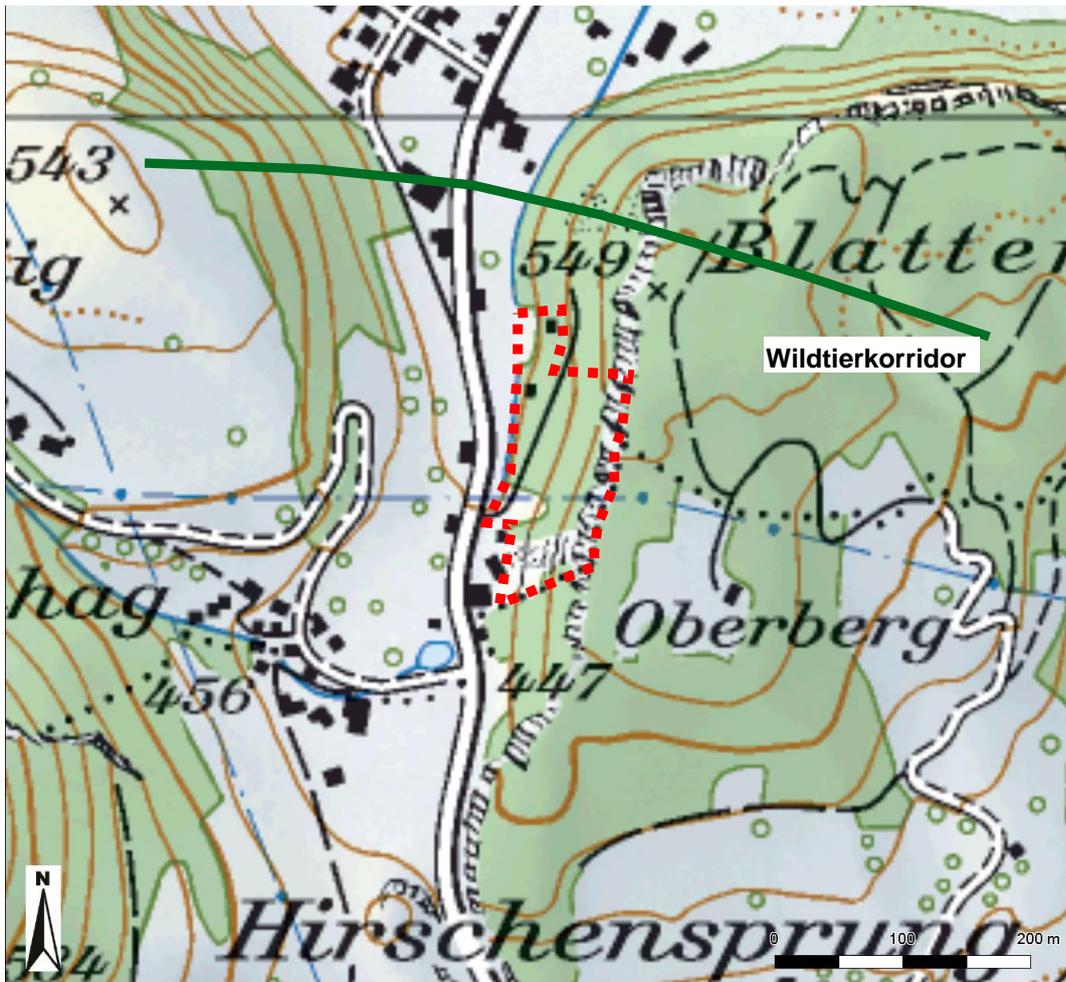
Fazit für Richtplanung

Keine gravierenden Konflikte, auf Projektstufe lösbar. Der Standort kann festgesetzt werden.

Vorgaben für die untergeordnete Planung

Auf Projektstufe (Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren) sind zu regeln:

- Bauernhof nördlich: Immissionsschutz; Regelung bezüglich Reservoir
- Grundwasserschutz: Hinweise auf private Quellen
- Gewässerschutz: Abbaukote beachten (teilweise Gewässerschutzbereich Au)
- Wildtierkorridor: südlich vorbeiführend
- Wald: kleine Rodung erforderlich
- FFF / physikalischer Bodenschutz: Auflagen Rekultivierung
- Melioration: Vorhaben im Perimeter der Güterzusammenlegung Rickenbach und Umgebung (KtNr. 2393). Strassen v.a. Rütihofstrasse (mit Beiträgen Bund/Kanton gebaut) und landwirtschaftliche Nutzflächen nach Abbau wiederherstellen
- Kantonsstrasse Nr. 45: Bewilligung TBA für Zu- und Wegfahrt. Sichtzonen und Böschungsstabilität Abbau/Strasse beachten
- Elektrische Kabelleitung: Absprache mit Energieunternehmen



Offene Fragen

Perimeter vollständig innerhalb BLN Nr. 1612 "Säntisgebiet"; Abbau führt zu starker Beeinträchtigung der intakten Waldränder und der heutigen Geländenische zwischen Rheinebene und Berg, während der frühere Abbau nur begrenzt einsehbar ist.

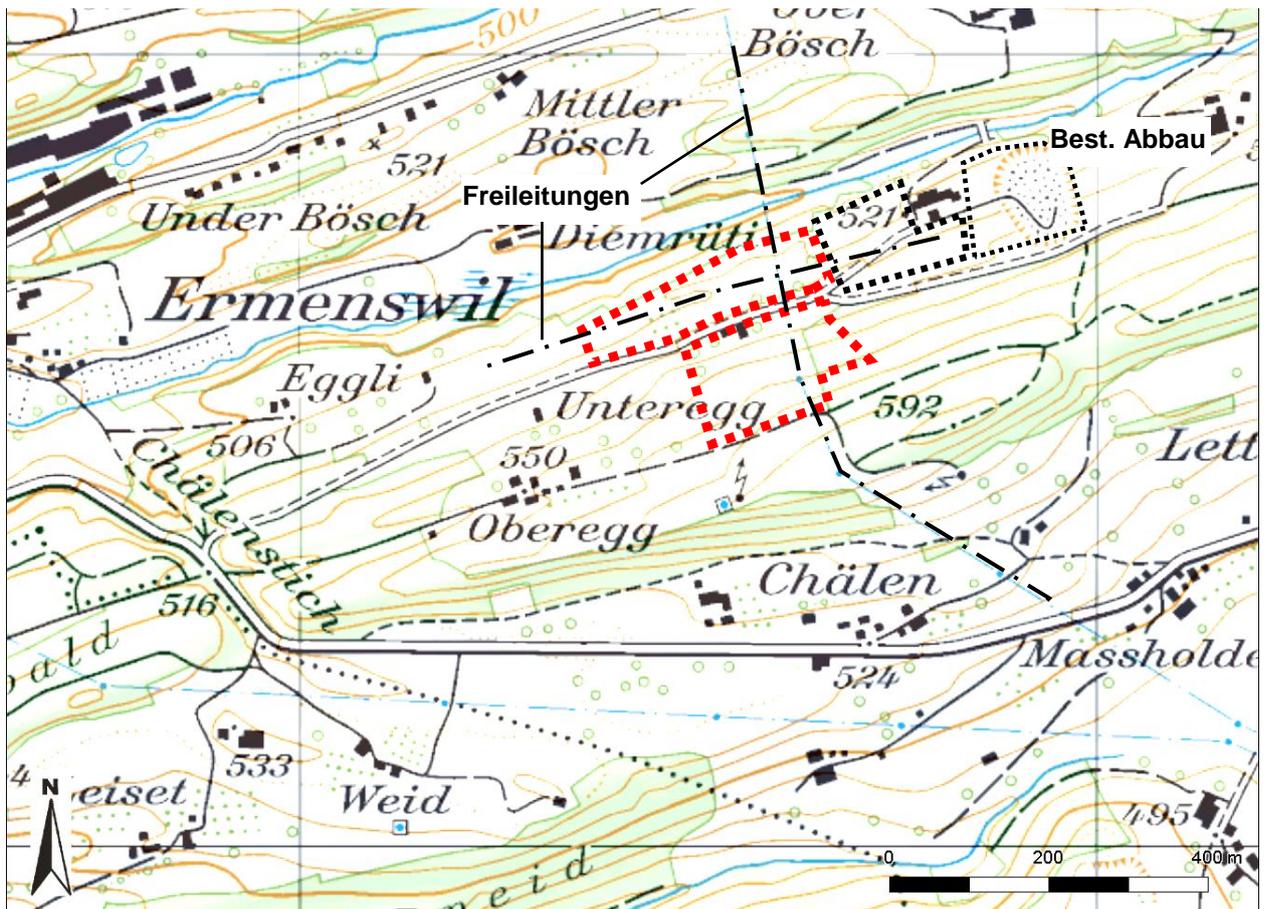
Fazit für Richtplanung

Das Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen in die Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN), was überwiegende Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung für einen Kiesabbau am fraglichen Standort erfordern würde. Aufnahme in den Richtplan als Zwischenergebnis. Eine Festsetzung erfordert eine Interessenabwägung auf Richtplanstufe.

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Auf Projektstufe (Abbauplan-/ Baubewilligungsverfahren) sind zu regeln:

- Baugebiet mit Kernzone K2 und WG2 im Nahbereich / Einzelgebäude und Kultur-Schutzobjekt angrenzend: Immissionschutz/Umgebungsschutz
- Oberflächengewässer: unmittelbar angrenzend Aubach; stark verbaut, teils eingedolt. Gewässerabstand oder Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festlegen. Verlegung Bach prüfen, neue Brücke frühzeitig planen
- Kantonales Geotop im Nahbereich südlich
- Wildtierkorridor unmittelbar nördlich: Störung durch Abbaubetrieb
- Naturgefahren: lokale Steinschlaggefahr; Rutschgefährdung
- Feststehende archäologische Stätten vermutet: enge Begleitung des Abbaus durch Archäologie
- Wald: Abbau liegt grösstenteils im Wald. Sensibles Gebiet mit hohen Naturwerten (Waldgesellschaften, eine geschützt/eine selten) und natürlich bestockter stabiler Böschung; Rodungsbewilligung mit hohen Auflagen
- Physikalischer Bodenschutz: Auflagen
- Freileitung in Hochlage: Absprache mit Energieunternehmen
- Kantonsstrasse Nr. 1: Ein- und Ausfahrtsbewilligung erforderlich.



Offene Fragen

Perimeter innerhalb Geotop-Landschaft Nr. 326.1 Schichtrippenlandschaft "Jona-Diemberg" (Abschnitt Ermenswil-Diemberg) von voraussichtlich nationaler Bedeutung. Ökologische Ausgleichsmassnahmen sind erforderlich.

Fazit für Richtplanung

Angesichts der offenen Fragen bezüglich Umgang mit der Geotoplandschaft wird das Vorhaben als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Eine Festsetzung erfordert eine Interessenabwägung auf Richtplanstufe.

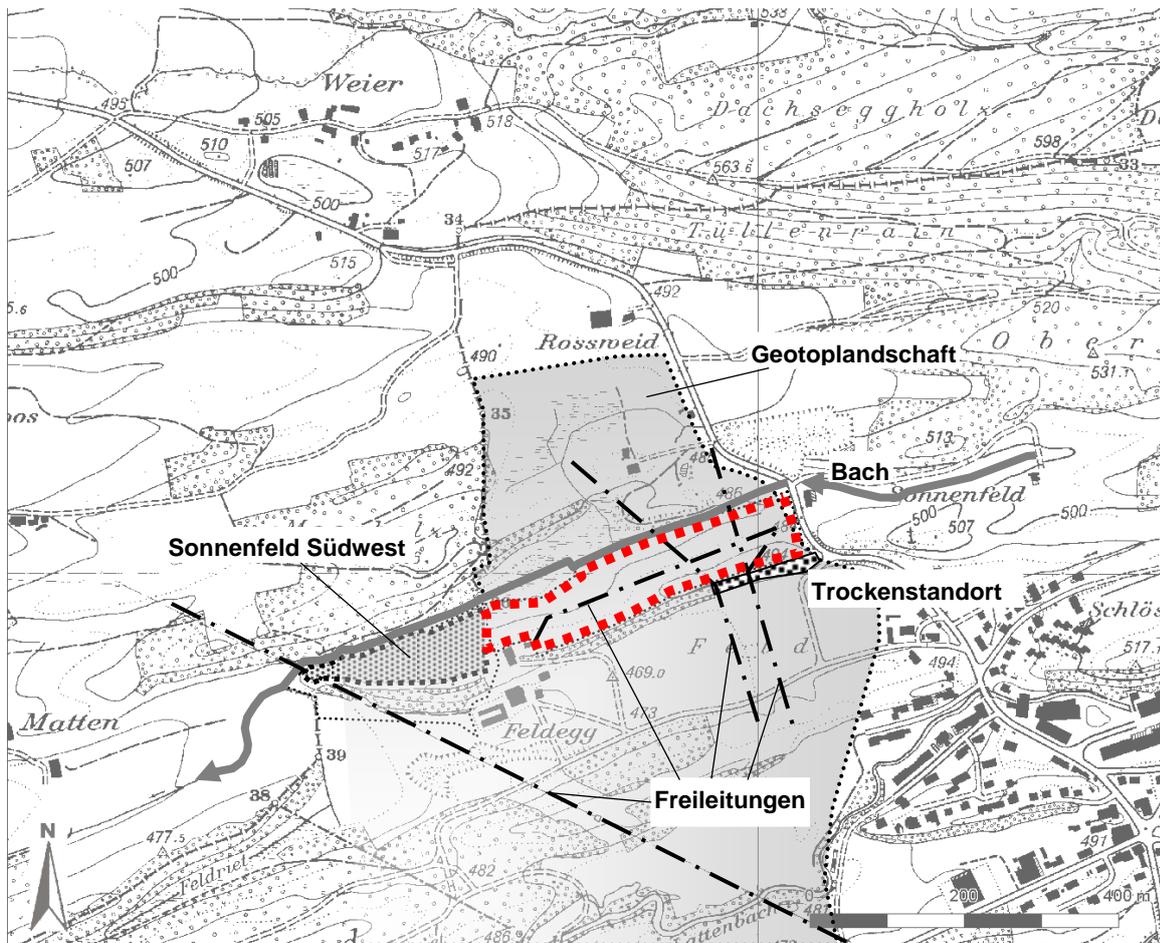
Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Bei der Nutzungsplanung (Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren) ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nur in den nicht sensiblen Bereichen möglich ist und die Ausgangssituation des Feinreliefs wiederhergestellt wird.

Auf Projektstufe sind weiter zu regeln:

- Landwirtschaftsbetrieb innerhalb Perimeter: allfälliger Abbruch und Wiederaufbau, Immissionsschutz
- Gewässerschutzbereich: teilweise Au; Schutzschicht
- Offenes Fliessgewässer knapp innerhalb Abbauperimeter: Auflagen, Anpassung Perimeter
- Lebensraum Schongebiet "Eggwald-Krauern": grossflächige Störung des Lebensraumes vermeiden
- Wald: Rodung auf Teilfläche
- Physikalischer Bodenschutz: Direktumlagerung mit Auflagen machbar
- Melioration: von Bund und Kanton subventionierte Entwässerung von 1944/45; keine Rückzahlungspflicht
- Kantonsstrasse Nr. 20: Einfahrt
- Freileitungen: Absprache mit Energieunternehmen

Feldegg Ost (Sonnenfeld SW Erweiterung; Nr. 1351) – Eschenbach Koord. 2708850 1234000



Offene Fragen

Keine

Fazit für Richtplanung

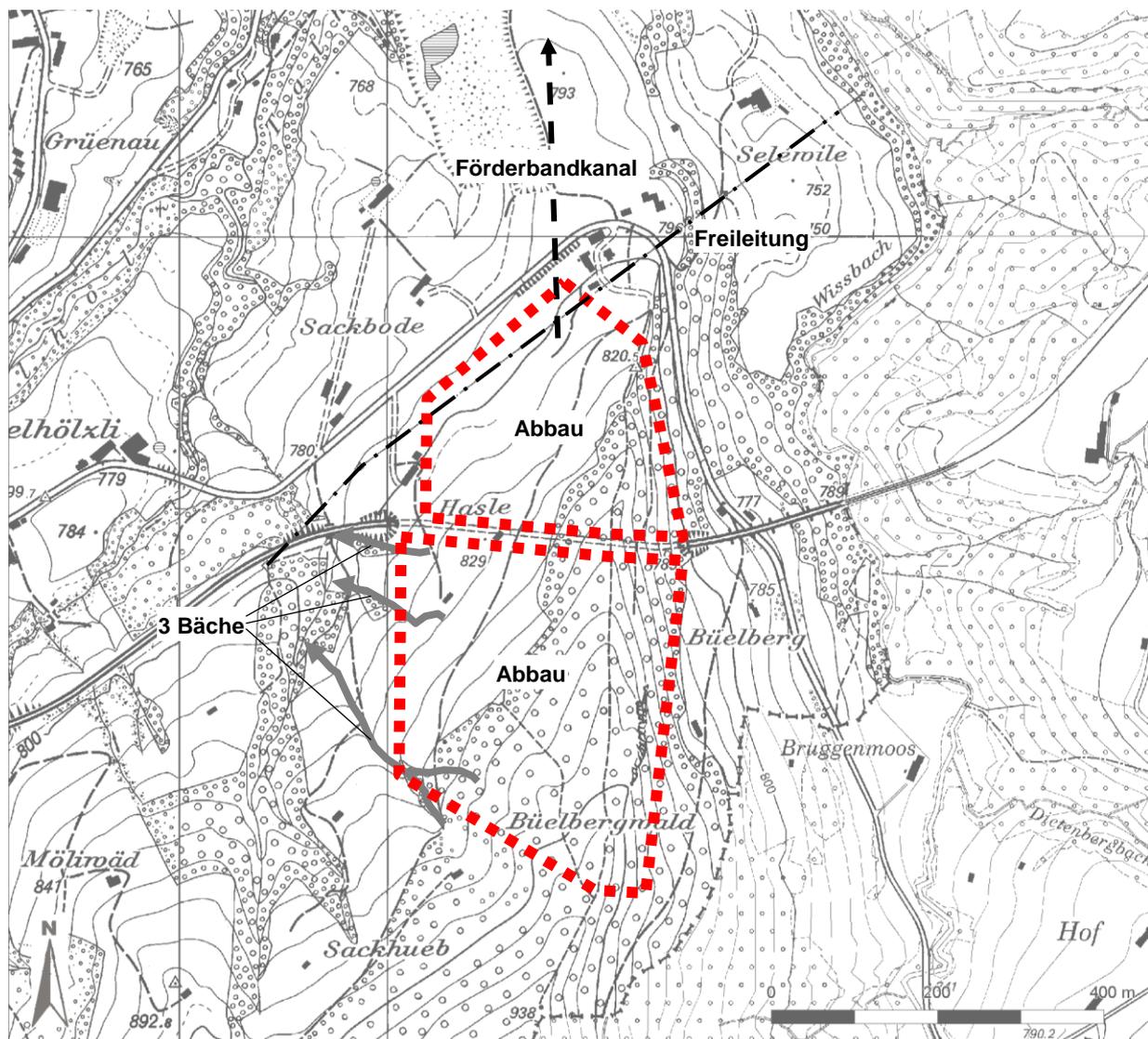
Der im Rahmen des Pilotprojekts zur Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung erarbeitete Bericht "Wirkungsanalyse nach Nachhaltigkeitskriterien für Materialabbauten mit Verfüllungen" zeigt, dass die Ziele Erhaltung wertvoller Lebensräume (Schongebiet) und des Landschaftscharakters mit dem Vorhaben eingehalten werden können. Der Standort wird im Richtplan festgesetzt.

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Bei der Nutzungsplanung (Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren) ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nur in den nicht sensiblen Bereichen möglich ist und die Ausgangssituation des Feinreliefs wiederhergestellt wird.

Auf Projektstufe sind weiter zu regeln:

- Gebäudegruppe: Gebäude-/Immissionsschutz
- Gewässerschutzbereich Au: Schutzschicht
- Bach am Nordrand des Abbauperimeters: Gewässerabstand
- Geotoplandschaft national: Einhaltung der Schutzziele (vgl. Fazit Bericht "Wirkungsanalyse...")
- Naturschutz: Trockenstandort südlich angrenzend
- Lebensraum Schongebiet: gemäss Schutzverordnung Eschenbach
- Wald: Waldabstand
- Physikalischer Bodenschutz: bodenkundliche Baubegleitung
- Mehrere Freileitungen: Absprache mit Energieunternehmen



Offene Fragen

Gelöst

Fazit für Richtplanung

Die Abstimmung mit dem Sanierungsvorhaben der SOB ist erfolgt, und die Frage bezüglich Umgang mit den Bächen im Abbauperimeter ist geklärt. Dem Begehren der Standortgemeinde und des Gesuchstellers kann stattgegeben und der Standort im Richtplan festgesetzt werden.

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Bei der Nutzungsplanung (Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren) ist sicherzustellen, dass der Bestand, die Sicherheit und der störungsfreie Betrieb der Übertragungsleitung 341 nicht beeinträchtigt werden. Absprache mit Energieunternehmen erforderlich.

Auf Projektstufe sind weiter zu regeln:

- Höfe Büel und Haslen am Rand, zwei Einzelgebäude innerhalb: Gebäude-/ Immissionsschutz; allfälliger Abbruch und Wiederaufbau der Einzelgebäude
- Fließgewässer: Natürliche Verläufe im Wald werden belassen. Bachoffenlegungen ausserhalb Wald mit Bachprojekt; umsetzbar etappenweise im Rahmen Rekultivierung.
- Landschaftsschutz: gemäss kantonalem Richtplan
- Wald: Rodung auf Teilfläche (ca. 50%)
- Physikalischer Bodenschutz: ev. bodenkundliche Baubegleitung erforderlich
- Sanierung SOB-Tunnel: Bau/Abbau unter Betrieb des Tunnels vereinbart. Abbauprojekt erfolgt in Koordination mit Bahnprojekt.